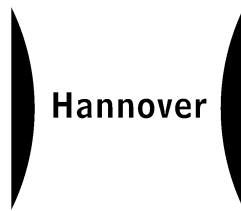


Landeshauptstadt



Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Nord
An den Schulausschuss (zur Kenntnis)
An den Jugendhilfeausschuss (zur Kenntnis)

Nr. 15-1999/2014

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

**Schulergänzende Betreuungsmaßnahme an der Grundschule Auf dem Loh
Schuljahr 2014/2015**

Antrag,
zu beschließen,

dem Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Auf dem Loh e. V. für die Fortsetzung der an der Schule laufenden schulergänzenden Betreuungsmaßnahme bis zum Schuljahresende 2014/2015 Mittel in Höhe von bis zu 24.947,00 € zur Verfügung zu stellen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Das Betreuungsangebot richtet sich gleichermaßen an Mädchen und Jungen.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt 42 - Investitionstätigkeit

Investitionsmaßnahme	Bezeichnung		
Einzahlungen		Auszahlungen	
		Saldo Investitionstätigkeit	0,00

Teilergebnishaushalt 42 S

Angaben pro Jahr

Produkt 24302	Schulformübergreifende Programme und Projekte		
Ordentliche Erträge		Ordentliche Aufwendungen	
		Transferaufwendungen	24.947,00
		Saldo ordentliches Ergebnis	-24.947,00

Begründung des Antrages

Der Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Auf dem Loh e. V. bietet seit dem 03.09.1998 den Schülerinnen und Schülern der Schule eine schulergänzende Betreuung an. Dieses Angebot möchte der Förderverein im Schuljahr 2014/2015 unverändert fortsetzen.

Die schulergänzende Betreuung wird an Schultagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr angeboten. Die Betreuung erstreckt sich auch auf die Ferienzeiten und schließt einen Mittagstisch ein. Insgesamt stehen 20 Betreuungsplätze zur Verfügung. Der Elternbeitrag beträgt monatlich 150,00 € pro Kind plus 30,00 € Essengeld für den Mittagstisch.

Aufgrund der Anforderungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis sind die Personalkosten in der schulergänzenden Betreuung an der Grundschule Auf dem Loh gestiegen. Der Förderverein benötigt die beantragte Summe zur Deckung dieses Mehrbedarfes. Die Voraussetzung für eine Anhebung der Zuwendung über den Höchstzuschuss von 18.000 Euro hinaus ist somit gegeben.

42.13
Hannover / 15.09.2014